

gen sowie die Verhängung von Bussen enthalten sein mussten (§ 6). Der Vermittler unterstand aber der Schweigepflicht und durfte demzufolge auch in einer allfälligen Gerichtsverhandlung über die von den Parteien während des Vermittlungsversuchs gemachten Äusserungen nicht als Zeuge vernommen werden (§ 42).

Weitere Aufgaben eines Vermittlers waren – neben der Leitung von Vermittlungs- und Sühneverhandlungen – auch die Durchführung von öffentlichen Beurkundungen und amtlichen Unterschriftsbeglaubigungen.¹⁷

Aufhebung des Vermittleramtsgesetzes

Das Vermittleramtsgesetz (VAG) wurde im Laufe seines fast 100-jährigen Bestehens sehr oft novelliert. Am 4. Dezember 2014 beschloss der Landtag letztendlich die Aufhebung des Gesetzes und damit die Abschaffung der Vermittlerämter per 1. Juli 2015.¹⁸

Die Institution der Vermittler wurde lange Zeit «fast durchwegs als gewinnbringende Errungenschaft gesehen», wie die Juristin Tanja Gassner in ihrer Magisterarbeit anhand diverser Beispiele ausführlich erläutert. Dennoch wurden seit den 1990er-Jahren immer wieder Stimmen laut, die sich für eine Überprüfung bzw. sogar für die Abschaffung der Vermittlerämter aussprachen. Als Hauptgründe wurden unter anderem «die zunehmende Komplexität der Fälle, die ständig gesunkene Erfolgsquote, die Schwierigkeit des «Rekrutierens» geeigneter Kandidaten zur Wahl, eine sehr schwache Stimmbeteiligung bei den Vermittlerwahlen und ein überaltertes Gesetz» genannt. Aber auch die Notwendigkeit einer juristischen Ausbildung für Vermittler sowie Zustellungsprobleme bei Sitzgesellschaften wurden in dieser Hinsicht diskutiert.¹⁹

Der damalige Regierungsrat Hugo Quaderer erklärte in der Landtagssitzung vom 17. Dezember 2009, dass in der Vorsteherkonferenz vom 24. September 2009 eine Überprüfung hinsichtlich einer Revision beziehungsweise der Abschaffung der Vermittlerämter diskutiert worden sei. Daraufhin seien die Vorsteher beauftragt worden, die Thematik mit ihren Gemeinderäten zu diskutieren.²⁰ Die bei der Regierung eingegangenen Gemeinderatsbeschlüsse aller Gemeinden vom September/Oktober 2011 lauteten alle gleich und empfahlen, das VAG ersatzlos aufzuhe-

ben.²¹ Daraufhin setzte die Regierung am 13. Dezember 2011 eine Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertretern des Fürstlichen Landgerichts, der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, der Gemeinden, der Vermittler und des Ministeriums – ein, welche «einen Bericht mit entsprechender Empfehlung in Bezug auf die eintretenden Auswirkungen einer allfälligen ersatzlosen Aufhebung des VAG und [...] einer Delegation der Aufgaben der Vermittler an die Gemeindeverwaltungen bzw. an das Landgericht zu erarbeiten» hatte.²² Gestützt auf die Empfehlung der Arbeitsgruppe schlug die Regierung in ihrem Vernehmlassungsbericht vom 18. Februar 2014 vor, grundsätzlich am Institut der Vermittler festzuhalten, aber den Stellenwert des Vermittleramts durch bestimmte Massnahmen – unter anderem Reduzierung von elf auf zwei Vermittlerämter (Ober- und Unterland), eine juristische Ausbildung der Vermittler oder die Möglichkeit, bei Streitwerten in bestimmter Höhe eine endgültige Entscheidung zu treffen bzw. einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten – zu erhöhen.²³

Zu diesem Vorschlag der Regierung gingen insgesamt 19 Stellungnahmen bei der Regierung ein, wobei sich ein anderes Bild abzeichnete: Die Mehrzahl erachtete das Institut der Vermittlerämter als nicht mehr zeitgemäss und sprach sich, da die vorgeschlagenen Änderungen der Regierung ihrer Ansicht nach nicht zu einer Erhöhung des Stellenwerts des Vermittleramts beitrage, für die vollständige Aufhebung des Vermittleramtsgesetzes aus.²⁴

Für eine totale Abschaffung der Vermittlerämter sprachen sich demzufolge die Staatsanwaltschaft, der Fürstliche Oberste Gerichtshof und das Fürstliche Landgericht aus. Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Stellungnahme damit, dass «die Praxis in Zivilrechtsstreitigkeiten zeige, dass die Vermittlungsverhandlungen in den seltensten Fällen einen Konflikt lösen würden» und «der geringe Mehraufwand [beim Landgericht] von den Zivilrichtern ohne weiteres getragen werden könne».²⁵ Auch der Fürstliche Oberste Gerichtshof ging nicht von einer Entlastung der Gerichte aus und erklärte, dass die «Vermittlung als absolute Prozessvoraussetzung [...] in der Praxis immer wieder zu vermeidbaren, kostspieligen und verfahrensverzögernden Problemen geführt» habe.²⁶ Schliesslich äusserte sich auch das Landgericht dahingehend, dass «die Aufgaben (mit Ausnahme der Beglaubigungsfunktion, die von den bisherigen Vermittlern auf die Gemeinden übergehen könne) [...]